

Persönliche Stellungnahme der studentischen Mitglieder des Senatsausschusses für Lehre zu TOP 3b „Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ in der Sitzung am 14.02.2012

Wir lehnen die vorgelegte Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ab.

Die Fakultät baut für den Übergang vom Bachelor zur Promotion mehr Hürden auf als sie müsste - und dies auch im Vergleich zur Umsetzung derselben Vorgaben in anderen Fakultäten dieser Universität. Während §38 (3) LHG*(Fußnote) Unterscheidungen bei der Zulassung zur Promotion zulässt, behandelt die vorliegende Promotionsordnung Absolventen und Absolventinnen verschiedener Studiengänge gleich: Nach §6 (1) besagter Promotionsordnung müssen alle Absolventen und Absolventinnen von Bachelor- und fachlich einschlägigen Studiengängen an Fachhochschulen vor der Zulassung zur Promotion ein viersemestriges Eignungsfeststellungsverfahren absolvieren. Die rigide Umsetzung der LHG-Vorgaben spricht letztlich Absolventen und Absolventinnen fast aller Studiengänge die Befähigung zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten ab und lässt sie durch das viersemestriges Eignungsfeststellungsverfahren de facto den Master (allerdings ohne Abschluss) machen.

Nach unserer Auffassung sollen grundständige Studiengänge zum wissenschaftlichen Arbeiten und damit grundsätzlich auch zur Promotion befähigen. Dies schließt nicht aus, dass die Wege dorthin unterschiedlich gestaltet werden. Alle vorherigen Abschlüsse - außer den Lehramts- und Magisterstudiengängen - einheitlich einem zweijährigen Nachqualifizierungsverfahren zu unterziehen, verkennt dies. Eine nachvollziehbare Begründung hierfür haben wir im SAL nicht erhalten. Wir bitten daher den Senat, diese Promotionsordnung ans Fach zurückzugeben.

Im Einzelnen kritisieren wir:

1) Keine Unterscheidung von drei- und vierjährigen Bachelor-Studiengängen bei der Zulassung:

Laut §38 (3) LHG kann direkt zur Promotion zugelassen werden, wer einen Abschluss eines Studienganges mit einer vierjährigen Regelstudienzeit absolviert hat. Die vorgelegte Prüfungsordnung sieht für Absolventinnen und Absolventen vierjähriger wie dreijähriger Bachelorstudiengänge eine viersemestriges Eignungsfeststellung vor.

2) Keine Unterscheidung zwischen besonders qualifizierte Absolventen und Absolventinnen von Bachelor-Studiengängen sowie Studiengängen an Fachhochschulen, Berufsakademien, der Württembergischen Notarakademie sowie ausländischen Studiengängen mit inkompatiblen Abschlüssen

§38(3) LHG schreibt vor, die Zulassung von besonders qualifizierten Absolventen und Absolventinnen von Bachelorstudiengängen zur Promotion zu regeln. Im Unterschied zu den "besonders qualifizierten Absolventen eines Diplomstudiengangs einer Fachhochschule oder einer Berufsakademie und für Absolventen der Notarakademie Baden-Württemberg" ist für sie jedoch ein besonderes Eignungsfeststellungsverfahren nicht explizit vorgesehen. Die vorliegende Promotionsordnung behandelt sie jedoch alle gleich.

Wir möchten auf ein weiteres Problem hinweisen: Es werden keine festen Noten für den Nachweis der be-

sonderen Qualifikation angegeben. Dies erscheint sinnvoll, da sich diese nicht an Noten festmachen lässt. Jedoch birgt eine derart vage Regelung die Gefahr einer Ungleichbehandlung bei vergleichbaren Vorleistungen. Hier sollte auf eine Öffnung für alle Interessierten und eine begleitende fundierte Beratung hingewirkt werden. Daher regen wir an, dass, wie schon in anderen Promotionsordnungen geschehen, durch eine Formulierung wie "insbesondere" exemplarisch Kriterien benannt werden.

Abschließend begrüßen wir, dass die Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften in ihrer Promotionsordnung Wert auf eine geschlechtsneutrale Sprache legt.

Fußnote:

§38 (3) LHG: (3) Zur Promotion kann als Doktorand in der Regel zugelassen werden, wer

1. einen Masterstudiengang,
2. einen Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder Kunsthochschule mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit oder
3. einen postgradualen Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht

mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat.

Für besonders qualifizierte Absolventen von Bachelor-Studiengängen und Staatsexamensstudiengängen, die nicht unter Satz 1 fallen, regelt die Promotionsordnung die besonderen Zulassungsvoraussetzungen. Für besonders qualifizierte Absolventen eines Diplomstudiengangs einer Fachhochschule oder einer Berufsakademie und für Absolventen der Notarakademie Baden-Württemberg soll in der Promotionsordnung als Zulassungsvoraussetzung ein besonderes Eignungsfeststellungsverfahren vorgesehen werden.

Herzlich,

Ziad-Emanuel Farag, Kirsten-Heike Pistel, Jana Hechler, Jonathan Schaake